

# § 3 K-SenG

K-SenG - Kärntner Seniorengesetz - K-SenG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

## § 3

### Seniorenorganisationen

(1) Als Seniorenorganisation im Sinne dieses Gesetzes gelten freiwillige Vereinigungen von Senioren mit eigener Rechtspersönlichkeit, denen landesweite Bedeutung zukommt und

- a) deren satzungsmäßiger Hauptzweck die Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Interessen der Senioren ist,
- b) deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,
- c) deren Sitz sich in Kärnten befindet und
- d) sie keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes, BGBl Nr 404/1975, sind.

(2) Einer Seniorenorganisation kommt landesweit Bedeutung im Sinne des Abs 1 zu, wenn diese

- a) gemäß den Satzungen für das ganze Landesgebiet gebildet ist,
- b) in mindestens drei politischen Bezirken eine Zweigorganisation hat  
und
- c) mindestens 3000 Senioren (§ 2) als Mitglieder hat.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)